# Hinweise der Beschlusskammer 8 zum Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos Strom

**August 2026**

## Hier: Plan-Ist-Abgleich zum Kapitalkostenaufschlag für Verteilernetzbetreiber Strom gemäß § 5 Abs. 1a ARegV

## 1. Einleitung

Gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ermitteln die Netzbetreiber bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen.

Gemäß § 5 Abs. 4 ARegV muss der Antrag Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung. Diesem Zweck dient in erster Linie der Erhebungsbogen. Darüber hinaus sind die Verteilernetzbetreiber aufgefordert, insbesondere die nachfolgenden Punkte bei ihrer Antragstellung zum Regulierungskonto (Antrag jeweils zum 31.12. des Folgejahres) zu beachten und hierzu in einem Anschreiben/ Begleitschreiben Angaben zu machen.

Im Rahmen der Prüfung des Plan-Ist-Abgleichs im Regulierungskonto sind der Beschlusskammer in der Vergangenheit verschiedene wiederkehrende Sachverhalte aufgefallen. Mit den nachfolgenden Hinweisen sollen diese Sachverhalte durch die Verteilernetzbetreiber bereits im Vorfeld einheitlich im Rahmen der Antragstellung kommuniziert werden. Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, gegebenenfalls ergänzende Ausführungen einzufordern.

Bitte beachten Sie folgenden wichtigen Hinweis: Ein Plan-Ist-Abgleich zum Kapitalkostenaufschlag für Verteilernetzbetreiber Strom gemäß § 5 Abs. 1a ARegV setzt zwingend einen fristgerechten Plan-Antrag auf Kapitalkostenaufschlag voraus. Ohne diesen Antrag erfolgt - auch bei getätigten Ist-Investitionen im Abrechnungsjahr - kein Ist-Abgleich im Regulierungskonto. Die Kapitalkosten werden dann nicht im Regulierungskonto anerkannt.

# 2. Hinweise zum Antragsschreiben

## Abweichung von den Hinweisen der Beschlusskammern 8 zum Kapitalkostenaufschlag

Bitte teilen Sie mit, ob Sie Angaben gemacht haben, die von den Anforderungen aus dem Hinweispapier zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags abweichen. Entsprechende Abweichungen sind zu erläutern.

## Investitionen in das 450 MHz-Funknetz

- Sind Aufbaukosten für das 450MHz Netz in den Kapitalkosten enthalten? Falls ja: In welchen Anlagengruppen, in welchen Jahresringen und in welcher Höhe sind Investitionen (u.a. Funkmasten) im Zusammenhang mit dem Aufbau des 450 MHz Netzes im Kapitalkostenaufschlag enthalten?
- Werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten geschlüsselt? Und woran orientiert sich dieser Schlüssel?
- Welche Erlöse werden mit der Bereitstellung der Infrastruktur erwirtschaftet?

## Umgang mit Nachaktivierungen, Schlüsseländerungen, Umbuchungen und Anlagenabgängen

Die Beschlusskammer lässt Nachaktivierungen zu. Diese sind allerdings, abweichend von der handelsbilanziellen Praxis, kalkulatorisch im Jahr der Nachaktivierung zu verbuchen. Schlüsseländerungen sind hingegen nicht zulässig, hier sind die Schlüssel aus dem Basisjahr fortzuführen. Umbuchungen sind anzuzeigen und werden entsprechend berücksichtigt. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. Anlagenabgänge werden im tatsächlichen Abgangsjahr berücksichtigt.

Der Beschlusskammer ist aufgefallen, dass Eintragungen in den Spalten Hinzurechnungen und Kürzungen, die bereits in den Vorjahren auftraten und bewertet wurden, oftmals erneut eingetragen werden. Bitte weisen Sie ausschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen aus, die im Antragsjahr neu hinzugekommen sind.

Bitte bestätigen Sie, dass Sie sämtliche Eintragungen entsprechend der Praxis der Beschlusskammer vorgenommen haben. Wenn nicht, erläutern Sie bitte, wie Sie vorgegangen sind.

## MsbG-Sachverhalte

Kosten, die dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zuzuordnen sind, sind nicht genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 2 MsbG).

Bitte bestätigen Sie ausdrücklich, dass die von Ihnen angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (IST) nicht aus Investitionen resultieren, die ganz oder teilweise der Umsetzung der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder anderer vom Netzbetrieb abzugrenzender Aufgaben nach dem MSbG zuzuordnen sind.

## Abweichungen im Mehrjahresvergleich

Auch der Mehrjahresvergleich dient der Identifizierung und Plausibilisierung der von Ihnen angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Werte, die den Durchschnitt der letzten Jahre

(Basisjahr 2021 bis jeweiliges Antragsjahr) um mehr als 30 Prozent übersteigen, sind seitens der Antragstellerin zu erläutern.

Dies gilt vor allem für Anlagengruppen, die nicht direkt dem Stromnetz zuzuordnen sind. Dazu gehören insbesondere: Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude, Software, Hardware, Telefonleitungen, Leichtfahrzeuge und jegliche Anlagengruppen der Mess- und Steuerungstechnik.

**Verwaltungs-/ Betriebsgebäude**
Hier sind insbesondere bei umfangreichen Neuinvestitionen (z.B. der Neubau oder die Komplettsanierung) in Verwaltungs- bzw. Betriebsgebäude Darlegungen im Antrag erforderlich.

Ein Belegungsplan ist vorzulegen. Bitte teilen Sie in diesen Fällen die Anzahl der Beschäftigten mit, die für den Stromnetzbetrieb unmittelbar oder mittelbar Büro- oder Gemeinschaftsflächen im Verwaltungsgebäude in Anspruch nehmen. Grenzen Sie ebenfalls die Anzahl der Monteure ab. Falls Kosten in den Stromnetzbetrieb geschlüsselt wurden, teilen Sie bitte den gewählten Schlüssel und die Schlüsselungssystematik mit.

Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung, ob die diesbezüglichen Investitionen vom Verpächter und nicht von einem konzernverbundenen Dienstleister erbracht wurden. Investitionen des Dienstleisters sind im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht anerkennungsfähig. In diesem Zusammenhang ist außerdem von Interesse, ob Sie Mieterträge erzielt haben. Diese sind anzugeben.

**Telefonleitungen / Glasfaser (Mit-)Verlegung**
Wenn Sie Anschaffungs- und Herstellungskosten (IST) aus Investitionen in Telekommunikationsinfrastruktur (Leerrohre, Glasfaser etc.) geltend machen, teilen Sie bitte mit, ob die Kommunikationsinfrastruktur zur Anbindung von intelligenten Messsystemen errichtet worden ist und inwieweit eine Mitnutzung durch Dritte (etwa TK-Anbieter, gMSB oder andere Sparten) erfolgte.

Sofern Sie die Investitionen aufgrund einer erwarteten Mitnutzung bereits selbstständig gekürzt haben, bitten wir um Mitteilung des sogenannten Mitnutzungsanteils.

Sofern Sie keinen Mitnutzungsanteil ermittelt haben, bitten wir um Mitteilung, inwieweit durch die Mitnutzung Erlöse generiert wurden. Teilen Sie die Höhe entsprechender Erlöse mit.

Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung, inwieweit Sie Leerrohre verlegt haben und ob diese anlässlich eines ohnehin erforderlichen Bauvorhabens mitverlegt worden sind. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang ebenfalls um Mitteilung, wie Sie die Leerrohre bereits nutzen oder konkret nutzen wollen.

## Netzübergänge / Strukturänderungen

Netzübergänge und Strukturänderungen sind seitens des Netzbetreibers im Antragsschreiben anzuzeigen. Für alle Anschaffungs- und Herstellungskosten, die nach dem Basisjahr beim aufnehmenden Netzbetreiber aktiviert werden, kann dieser einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags stellen.

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, gemäß den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden.

### Wechsel zwischen Miete / Leasing und eigener Investition

Auch in der folgenden Konstellation und vergleichbaren Sachverhalten sind weitere Darlegungen erforderlich:

Im Basisjahr werden beispielsweise die Aufwendungen aus einem Leasing-Vertrag für Fahrzeuge anerkannt. Während der Regulierungsperiode wird der Leasing-Vertrag beendet und stattdessen werden Fahrzeuge gekauft. Deren Anschaffungs- und Herstellungskosten werden nun im KKAuf geltend gemacht.

Wir bitten um Mitteilung, inwieweit eine solche oder vergleichbare Konstellationen bei Ihnen aufgetreten sind bzw. auftreten werden. Bitte legen Sie dar, in welchem Umfang hierfür im Basisjahr Aufwendungen berücksichtigt worden sind.

### Erwerb gebrauchter Anlagengüter

Der Erwerb gebrauchter Anlagengüter stellt eine Besonderheit dar, die zwingend zu erläutern ist. Grundsätzlich ist der Kapitalkostenaufschlag für Investitionen in Neuanlagen vorgesehen. Der Kauf gebrauchter Vermögensgegenstände ist mit Besonderheiten verbunden. Insoweit sind Erläuterungen zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und zu den angesetzten Nutzungsdauern zwingend erforderlich.

## 3. Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

### Allgemein

Bei der Befüllung des Erhebungsbogens ist darauf zu achten, auf Leerzeilen und die Angabe nicht mehr existenter Verpächter zu verzichten. Bitte verwenden Sie einheitliche NetzIDs, d.h. behalten Sie die NetzIDs aus der Basisjahrprüfung bei und ergänzen diese bei Bedarf.

Weiterhin bitten wir darum, auf den aktuellen Bearbeitungsstand der Ist-Kosten abzustellen und auf sich wiederholende Eintragungen aus den Vorjahren in den Spalten "Hinzurechnungen" und "Kürzungen" zu verzichten.

Die Beschlusskammer stellt bei der Bearbeitung des Antragsjahres im Wesentlichen auf die Genehmigung aus dem Vorjahr ab. Im Antragsjahr werden zudem die in dem Antragsjahr hinzugekommen Sachverhalte entsprechend der vorgenannten Verwaltungspraxis umgesetzt. Sich aus den Vorjahren wiederholende Eintragungen in den Spalten "Hinzurechnungen" und "Kürzungen" sind nicht zielführend und erschweren zudem die Sachverhaltsaufklärung.

## Anlagen im Bau und Grundstücke

Es muss sichergestellt sein, dass die Anlagen im Bau und Grundstücke im Erhebungsbogen korrekt eingetragen werden. Hierzu ist folgendes zu beachten:

Für die Grundstücke sowie die Anlagen im Bau gilt gemäß der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Wir gehen insofern davon aus, dass Sie Grundstücke und Anlagen im Bau im Erhebungsbogen dementsprechend eingetragen haben.

Bei der korrekten Eintragung der Anlagen im Bau in das Tabellenblatt „E8.b. KKAuf_WAV“ sind weitere Besonderheiten zu beachten. Als Hilfestellung können hier die Ausfüllhinweise der Beschlusskammer für den Erhebungsbogen Strom im Tabellenblatt „Ausfüllhilfe“ dienen.

Insbesondere bei den Eintragungen der AiB ist zwingend darauf zu achten, dass die Buchwerte auf die Zugangsjahre aufgeteilt werden, da diese mit unterschiedlichen Zinssätzen in die Berechnung einfließen. Beispielhafte Eintragungsmöglichkeit bei einem Buchwert mit einem Anfangsbestand von 100 und einem Endbestand von 200:

| Anlagengruppe (über Dropdown auswählen) | Anschaffungsjahr (über Dropdown auswählen) | handelsrechtlicher Wertansatz zum 01.01.2025 [EUR] | Abschreibung 2025 [EUR] | handelsrechtlicher Wertansatz zum 31.12.2025 [EUR] |
|---|---|---|---|---|
| geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens | vor 2024 (nur AiB) | 30 | | 30 |
| geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens | 2024 | 70 | | 70 |
| geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens | 2025 | | | 100 |

## Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse

Sofern in Pachtkonstellationen Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse (BKZ/NAKB/IZ) vom Netzbetreiber erhoben werden, sind diese auch dort entsprechend kalkulatorisch zu berücksichtigen und so im Erhebungsbogen anzugeben. Eine anschließende Weiterleitung von BKZ/NAKB/IZ an Verpächterunternehmen hat keine Auswirkungen auf die Behandlung der BKZ/NAKB/IZ auf Ebene des Netzbetreibers. So wurde die Berücksichtigung von bilanziellen Passivposten im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, die bei der Weiterleitung von BKZ/NAKB/IZ vom Netzbetreiber an Verpächterunternehmen sowohl beim Netzbetreiber als auch bei Verpächterunternehmen entstehen, gerichtlich bestätigt (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 796/19 [V]).

Baukostenzuschüsse sind einmalige Aufwendungen für den Ausbau (Erstellung und / oder Verstärkung) des vorgelagerten Netzes bei Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses.

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzkunde muss in der Regel diese Kosten über Netzanschlusskostenbeiträge tragen.

Der Investitionszuschuss stellt einen Vermögensvorteil dar, den ein Zuschussgeber zur Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zuwendet. Investitionszuschüsse sind vornehmlich darauf gerichtet, dass dieser den Erwerb von Anlagevermögen ganz oder teilweise finanzieren kann.

Die Zusammenfassung von Baukostenzuschüssen, Netzanschlusskostenbeiträgen und Investitionszuschüssen ist nicht zulässig. Jede Kategorie ist einzeln zu befüllen und jährlich konsistent fortzuschreiben. Abweichungen von der bisherigen Eintragungspraxis sind anzuzeigen.